

die materielle Produktion, auf die Beziehungen zwischen Produktion und Handelsbetrieben usw.

Die Vertreter der Konzeption vom einheitlichen Zivilrecht einerseits und einer Unterscheidung zwischen Wirtschafts- und Zivilrecht andererseits sind folglich nicht durch unterschiedliche Positionen zum Zusammenhang von Produktion und individueller Konsumtion getrennt; vielmehr geht es um die Frage, ob diesem Zusammenhang und den sich daraus abzuleitenden Leitungserfordernissen am besten durch die Regelung mittels eines einheitlichen Zivilrechts oder durch Regelungen in zwei verschiedenen Rechtszweigen Rechnung getragen werden kann.

Unabhängig davon, ob nun ein einheitliches Zivilrecht oder eine Trennung von Zivil- und Wirtschaftsrecht eine bessere Leitung der Versorgungsbeziehungen ermöglicht, kommt man doch um eine Feststellung nicht herum, die aber wohl von den Vertretern beider Positionen akzeptiert wird: Bei einer Trennung der beiden Rechtszweige existiert eine günstigere Ausgangssituation für die konkrete Regelung der Beziehungen der Bürger in einem Gesetz. Es entfällt damit die Notwendigkeit, auf einer bestimmten Abstraktionshöhe Aussagen zu treffen, die sowohl für Kooperationsbeziehungen der Betriebe als auch für Bürgerbeziehungen zutreffen müssen. Eine solche gesetzgeberische Trennung ist möglich, auch wenn man sich natürlich stets des Zusammenhangs bewußt sein muß, der z. B. zwischen den Kaufbeziehungen der Bürger auf der einen und den vorangegangenen Kooperationsbeziehungen der Produktionsbetriebe untereinander, zwischen Produktionsbetrieb und Großhandelsbetrieb sowie zwischen Großhandelsbetrieb und Einzelhandelsbetrieb auf der anderen Seite besteht.

Die Novellierung des ZGB der Ungarischen Volksrepublik von 1959 durch das Gesetz Nr. 4/1977 hat diesem Zusammenhang in spezifischer Weise Rechnung getragen. Ursprünglich bezog sich das Schuldrecht des ZGB von 1959 zwar sowohl auf Beziehungen der Bürger als auch auf solche der Wirtschaftsorganisationen, hatte jedoch die Beziehungen der Bürger als die typischen mehr im Auge, während die Kooperationsbeziehungen der Betriebe später in anderen Rechtsvorschriften erfaßt wurden. Demgegenüber sind durch die Novellierung von 1977 die Regeln über die Verträge der Wirtschaftsorganisationen jetzt in das ZGB eingebaut worden. Dabei „ist es nur auf Teilgebieten gelungen, für alle Beziehungen geltende Lösungen zu finden; auf anderen Gebieten berücksichtigt das ZGB entweder nur die Verträge der Privatpersonen oder nur die der Wirtschaftsorganisationen“.⁶

Auch wenn man die Position eines einheitlichen Zivilrechts vertritt, ist eine derartige Rechtsentwicklung nicht zwingend, wie z. B. rechtswissenschaftliche Diskussionen und auch die neuere Gesetzgebung in der UdSSR zeigen. In der UdSSR wird eingeschätzt, daß die Grundlagen der Zivilgesetzgebung und die ZGBs der Unionsrepubliken die Kooperationsbeziehungen der Betriebe umfassender regeln als die Beziehungen der Bürger. Daher ist von sowjetischen Zivilrechtlern vorgeschlagen worden⁷, die rechtliche Regelung der Versorgungsbeziehungen der Bürger, insbesondere der Dienstleistungen, umfassender zu gestalten. Interessant ist, daß alle Teilnehmer der Diskussion in der UdSSR davon ausgehen, daß diese umfassendere Regelung der Versorgungsbeziehungen der Bürger im unmittelbaren Zusammenhang mit den zivilrechtlichen Kodifikationen erfolgen soll, und zwar entweder durch Aufnahme in die Kodifikationen oder durch Nachfolgeregelungen, wobei für letzteren Fall vorgeschlagen wird, in die Kodifikationen bestimmte vereinheitlichende Rahmenregelungen aufzunehmen. Offenbar wird nicht befürchtet, daß eine derartige Erweiterung des ZGB durch parallele Entwicklungen hinsichtlich der Kooperationsbeziehungen der Betriebe die Kodifikationen unüberschaubar machen würde. Bereits seit Jahren ist in der sowjetischen Gesetzgebung der Trend zu beobachten, die Qualifizierung der staatlich-rechtlichen Leitung der Kooperationsbeziehungen der Betriebe nicht

durch die Änderung und Ergänzung der Grundlagen der Zivilgesetzgebung und der ZGBs der Unionsrepubliken vorzunehmen, sondern durch den Erlaß anderer Rechtsvorschriften.

Es zeigt sich folglich, daß das Problem der rechtlichen Regelung der Versorgungsbeziehungen nicht zwingend mit der Frage verbunden ist, ob nur ein einheitlicher Rechtszweig Zivilrecht existiert oder ob zwischen zwei Rechtszweigen — Zivilrecht und Wirtschaftsrecht — zu unterscheiden ist. Auch die Position des einheitlichen Zivilrechts läßt es jedenfalls zu, für die Leitung der Versorgungsbeziehungen der Bürger zu spezifischen Regelungen zu kommen. Ungeachtet der unterschiedlichen theoretischen Einordnung vermindert sich damit für die Praxis der Rechtssetzung und der Rechtsanwendung die Differenz zwischen den beiden Positionen.

Zivilrecht als Mittel zur Gestaltung störungsfreier Versorgungsbeziehungen durch Betriebe

Die Gestaltung der Versorgungsbeziehungen durch das Zivilrecht verlangt zunächst, daß die Betriebe die zivilrechtlichen Regelungen als verbindliche Konkretisierung ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung erkennen und befolgen. Untersuchungen in der Praxis haben bestätigt, daß sich die Betriebe bei der Gestaltung der verschiedensten zwischenbetrieblichen und innerbetrieblichen Prozesse zunehmend auch davon leiten lassen, was in Vorbereitung von Zivilrechtsverhältnissen und zu deren Erfüllung getan werden muß. Das findet seinen Ausdruck z. B. in zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen — etwa zwischen einem Dienstleistungskombinat und einem anderen Betrieb, der Leistungen für dieses Kombinat übernimmt, die von Bürgern in Auftrag gegeben worden sind. Die Vereinbarungen in diesen zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen — so zur Leistungszeit, zur Qualität, zur Sorgfaltspflicht bei der Aufbewahrung von Sachen, zur Garantieleistung usw. — müssen derart gestaltet sein, daß das Dienstleistungskombinat seinen zivilrechtlichen Pflichten gegenüber dem auftraggebenden Bürger nachkommen kann.

Die Orientierungen des Zivilrechts sind aber auch in der Gestaltung innerbetrieblicher Abläufe zu berücksichtigen. Die Festlegung von Öffnungszeiten für Verkaufs- und Annahmestellen, die Einflußnahme auf verschiedene Formen des Warenangebots, die möglichst schnelle Fertigstellung der übernommenen Leistung, die Anlieferung der gekauften oder bearbeiteten Gegenstände usw. gehen von den entsprechenden zivilrechtlichen Orientierungen aus. Dabei ist für die betrieblichen Abläufe charakteristisch, daß entsprechende betriebliche Festlegungen zum Inhalt der Arbeitsdisziplin der mit den jeweiligen Leistungen befaßten Werk tätigen werden, d. h. die Erfüllung der Arbeitsdisziplin dient zugleich der Erfüllung der Pflichten der Betriebe aus den Zivilrechtsverhältnissen mit den Bürgern.

Die konsequente Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen unterstützt auch das Ringen um höhere ökonomische Effektivität unter Ausnutzung der Möglichkeiten von Wissenschaft und Technik in den Versorgungsbeziehungen, speziell in den Dienstleistungs- und Verteilungsbeziehungen. Festlegungen wie der Verkauf von Waren nach Muster, die Anlieferung von Waren direkt aus einem zentralen Lager des Handelsbetriebes, des Großhandels oder sogar des Herstellerbetriebes, die Reparatur von Großgeräten in den Wohnungen der Bürger, die Umstellung der Kontenabwicklung bei den Kreditinstituten auf EDV usw. tragen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität bei, verbessern das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis in gesamtgesellschaftlicher Sicht und dienen zugleich der schnelleren, auch für den Bürger mit weniger Aufwand verbundenen, qualitativ besseren Befriedigung seiner Bedürfnisse. Hierbei zeigt sich, daß es gerade beim Übergang zu neuen Formen der Erfüllung zivilrechtlicher Pflichten im